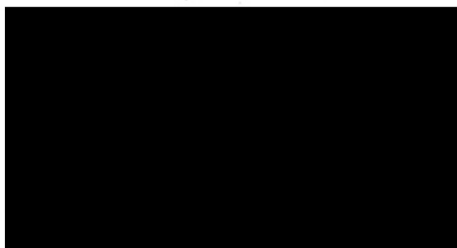




Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin



MinDirig Dr. Stefan Burbaum
Unterabteilungsleiter Z II

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11500
FAX +49 30 18 681-511500

ZII@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 10. Januar 2019
Mein Bescheid vom 24. Januar 2019
Ihr Widerspruch vom 12. Februar 2019

Aktenzeichen: ZII4-13002/4#1825

Berlin, 21. März 2019

Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr 

auf Ihren mit Schreiben vom 12. Februar 2019 eingelegten Widerspruch ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 24. Januar 2019 wird zurückgewiesen.
2. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat entstandenen Aufwendungen zu tragen.
3. Für die Bearbeitung des Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben.

Gründe

I.

Mit E-Mail vom 10. Januar 2019 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung des Nachhaltigkeitskonzeptes für die Aktienanlagen der Sondervermögen des Bundes.

Mit Bescheid vom 24. Januar 2019 wurde der Antrag abgelehnt.

Gegen den ablehnenden Bescheid legten Sie mit Schreiben vom 12. Februar 2019 Widerspruch ein.

II.

1. Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Auf Ihren IFG-Antrag vom 10. Januar 2019 zur Übersendung des Nachhaltigkeitskonzeptes für die vier Sondervermögen des Bundes „Versorgungsrücklage des Bundes“, „Versorgungsfonds des Bundes“, „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ und „Vorsorgefonds der sozialen Pflegeversicherung“ wurde im Bescheid vom 24. Januar 2019 der Versagungsgrund (§ 3 Nr. 6 Alt. 1 IFG) für eine Übersendung angeführt und die hierfür maßgeblichen Gründe ausgeführt.

Die wesentlichen Gründe für die Ablehnung Ihres Antrages waren, dass der Staat bei der Aktienanlage der Sondervermögen wie ein Dritter als Marktteilnehmer am Privatverkehrsverkehr und am Wirtschaftsleben teilnimmt und seine wirtschaftlichen Informationen ebenso schutzwürdig wie die Privater sind. Käufer und Verkäufer stehen sich auf der Ebene der Gleichordnung gegenüber. Eine Pflicht zur Offenbarung von Informationen ist nicht gerechtfertigt. Der Bund liefere sonst Gefahr, einerseits durch Informationsherausgabe in den Wettbewerb einzugreifen, andererseits eigene Geschäftsgeheimnisse offenbaren zu müssen.

Aus dem sich gegenwärtig im Stadium der Abstimmung befindlichen Nachhaltigkeitskonzept wurden bislang lediglich im Rahmen parlamentarischer Anfragen Informationen zu Aktienanlagen, die im Zusammenhang mit Kernkraftwerken im Ausland stehen, übersandt. Ungeachtet dessen ist nach erfolgter Abstimmung des Konzeptes

von einem Fortbestehen der ablehnenden Gründe gemäß § 3 Nr. 6 Alt. 1 IFG auszu-
gehen.

Da sich seit dem Zeitpunkt der Ablehnung der Übersendung des Nachhaltigkeitskon-
zeptes die Sachlage nicht geändert hat, kann auch dem Widerspruch nicht entspro-
chen werden.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsord-
nung (VwGO) i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

3. Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verord-
nung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG-
GebV). Entsprechend Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei vollständiger
Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 Euro zugrunde zu
legen. Hier ist eine Gebühr von 30 Euro festgesetzt worden.

Ich bitte Sie, den Betrag von 30 Euro innerhalb eines Monats zu überweisen an

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank:	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE38860000000086001040
Verwendungszweck:	1180 0456 2592

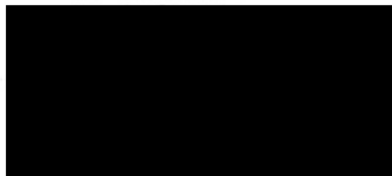
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung(https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.